



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Umsetzung des Landespressegesetzes

Vorbemerkung:

Seit dem 07. Januar 2005 ist eine Änderung des Landespressegesetzes in Kraft, die in § 7 Absatz 4 folgende Regelung vorsieht:

„Die Verlegerin oder der Verleger eines periodischen Druckwerkes muss in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk offen legen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist, und zwar bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres. Hierfür ist die Wiedergabe der im Handelsregister eingetragenen Beteiligungsverhältnisse ausreichend.“

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass in den Ausgaben vom 01. bzw. 02. April weder in den „Lübecker Nachrichten“ noch in der „Landeszeitung“ eine Veröffentlichung der Beteiligungen gemäß § 7 Abs. 4 Landespressegesetz erfolgt ist?

Antwort:

Die Landesregierung weist vorab auf die nach Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz garantierte Pressefreiheit hin, die auch Entscheidungen über die privatwirtschaftliche Unternehmensstruktur der Presseunternehmen einschließlich der sich daraus jeweils ergebenden rechtlichen Verpflichtungen beinhaltet. Daraus ergibt sich, dass die Landesregierung nicht die Aufgabe hat, die Impresen der Tageszeitungen oder der anderen periodischen Druckwerke zu überprüfen

und sich Kenntnis über deren Inhalte zu verschaffen.

Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Landespressegesetz allerdings eine Ordnungswidrigkeit dar. Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz sind die Landräte und die Bürgermeisterin und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Diese sind im Anschluss an die mündliche Anhörung am 28. März 2007 im Innen- und Rechtsausschuss des Landtages zu dem Bericht der Landesregierung über die Situation und Entwicklung der Printmedien in Schleswig-Holstein mit Schreiben des Innenministeriums vom 11. April 2007 erneut auf die Bestimmung des § 7 Abs. 4 Landespressegesetz hingewiesen und um Mitteilung gebeten worden, zu welchen Ergebnissen deren Überwachungsmaßnahmen geführt haben und ob im Falle eines Verstoßes gegen die Impressumspflicht ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde.

Zusätzlich wurde auf das nach § 7 Abs. 1 Landespressegesetz maßgebende Impressumsrecht des Erscheinungsortes hingewiesen. Erscheinungsort im Sinne des Presserechts ist regelmäßig der Ort, wo mit der willentlichen öffentlichen Verbreitung des Druckwerkes, also der Ausgabe, begonnen wird. Häufig entspricht der Ausgabeort des Druckwerks auch dem Verlagsort, denn hier beginnt in aller Regel die öffentliche Verbreitung, so dass der Erscheinungsort und die daraus folgende örtliche Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde relativ einfach zu bestimmen ist. Fallen jedoch Ausgabeort und Verlagsort auseinander, so ist nach der in der presserechtlichen Literatur herrschenden „verlagsrechtlichen“ Auffassung, die von der Landesregierung geteilt wird, der Erscheinungsort der Verlagsort, da sich hier das „geistige Verbreitungszentrum“ befindet und die verlegerische Tätigkeit ausgeübt wird, die die Verbreitung in die Wege leitet (vgl. Löffler, Kommentar Presserecht, 5. Aufl., § 8 LPG Rdnr. 20 ff.). Entscheidend für eine örtliche Zuständigkeit in derartigen Fällen ist daher der jeweilige Verlagsort. Hat ein Verlag andererseits verschiedene Niederlassungen mit eigener verlegerischer Tätigkeit, so gilt jede als selbstständiger Erscheinungsort. Auch bei regional selbstständigen Ausgaben einer Zeitung kann sich ein eigener Erscheinungsort ergeben, mit der Folge, dass dann die jeweilige Kreisordnungsbehörde örtlich zuständig ist.

Diese Ausführungen haben insbesondere Bedeutung für die Prüfung des Impressums der **Landeszeitung**. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen verfügt die Landeszeitung zwar über einen Verlagsstandort oder Redaktionssitz in Rendsburg, ist aber weder verlegerisch selbstständig tätig noch regional selbstständig, da sie dem Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag (sh:z) mit Sitz in Flensburg angehört. Es kommt also nicht auf den möglichen Ausgabeort Rendsburg, sondern nur auf den Verlagsort Flensburg an. Dort erschien das geforderte Impressum am 2. April 2007. Nach Mitteilung der zuständigen Kreisordnungsbehörde haben sich keine Beanstandungen ergeben, so dass auch keine Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten waren.

Der sh:z Verlag hat jedoch, ohne dass er dazu rechtlich verpflichtet war, in allen seinem Verlag angehörenden Tageszeitungen in den Ausgaben vom 12. April 2007 eine entsprechende Impressumsveröffentlichung vorgenom-

men.

Hinsichtlich des Impressums der Ausgabe vom 1./2. April 2007 der **Lübecker Nachrichten** hat die Stadt Lübeck mitgeteilt, dass dieses nicht den Vorgaben des § 7 Abs. 4 Landespressegesetz entspricht. Es enthält keine Angaben darüber, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren befindet sich in der Einleitung; dessen Ergebnis bleibt abzuwarten.

2. Hält die Landesregierung es für geboten, im Sinne der Transparenz von Einflüssen auf Presseorgane zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den Verlegerinnen und Verlegern auf die Erfüllung der Vorgaben aus § 7 Abs. 4 Landespressegesetz hinzuwirken?

Antwort:

Nein.

Die gerade durchgeführte behördliche Umfrage lässt erkennen, dass den gesetzlichen Verpflichtungen aus § 7 Abs. 4 Landespressegesetz bis auf wenige Fälle nachgekommen wird. Nur wenn die Verpflichtung zur Offenlegung nachhaltig nicht befolgt werden sollte, käme möglicherweise ein Hinweis auf die bestehende gesetzliche Regelung in Betracht. Dabei ist zu bedenken, dass Institutionen, Personengruppen oder Einzelpersonen üblicherweise nicht gesondert auf geändertes bzw. geltendes Recht hingewiesen werden.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die o.g. Regelung umzusetzen?

Antwort:

Die Landesregierung hat grundsätzlich keine Befugnis, Maßnahmen gegenüber den Verlegerinnen und Verlegern zu treffen. Ein schriftlicher Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen ist denkbar. Die Kreisordnungsbehörden sind ausreichend sensibilisiert, um im Rahmen ihrer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Zuständigkeiten zu handeln. Auf das im Ordnungswidrigkeitenrecht herrschende Opportunitätsprinzip wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Wann wird die Landesregierung die ggf. geplanten Maßnahmen ergreifen?

Antwort:

Siehe Antwort zu 2.